
Satzung
des Vereins
WILHELM-FOERSTER-STERNOWARTE e.V. Berlin
in der Fassung der Neueintragung im
Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg
vom 12. November 2002 (Gesch. Nr. 95 VR 1849 Nz)

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Wilhelm-Foerster-Sternwarte e.V. Berlin und hat seinen Sitz in der Wilhelm-Foerster-Sternwarte, 12169 Berlin (Tempelhof-Schöneberg), Munsterdamm 90 (Insulaner)
- 2) Der Gerichtsstand ist Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein pflegt und fördert die volkstümliche Astronomie in Berlin im Sinne Wilhelm Foersterns. Es ist sein Ziel, zur Verbreitung astronomischer Kenntnisse beizutragen durch Veranstaltungen von Vorträgen, Sternführungen und Fernrohrbeobachtungen usw. und darüber hinaus Sternfreunden die Möglichkeit zu eigener wissenschaftlicher Beobachtung unter fachlicher Anleitung zu geben.
- 2) Der Verein betreibt den weiteren Ausbau der Wilhelm-Foerster-Sternwarte.
- 3) Darüber hinaus soll der Verein die übliche Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Sternwarten und Organisationen von Sternfreunden pflegen.
- 4) Die Geschäfte des Vereins beruhen auf gemeinnütziger Basis. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins schriftlich anerkennt.
- 2) Mitglieder des Vereins:
 - a) Ehrenmitglieder;
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) ordentliche Mitglieder
 - d) außerordentliche Mitglieder
- 3) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand ernannt oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ernannt.
 - b) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein besonders materielle Unterstützung angedeihen läßt. Über die Ernennung zum führenden Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand.
 - c) Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann nur wichtigem Grunde abgelehnt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod;
 - b) Austritt;
 - c) Ausschluß. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag ist von dem ausgeschiedenen Mitglied zu tragen.
- 5)
 - a) Der Austritt kann nur zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.
 - b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Inhalt oder Sinn der Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluß erfolgt nach Anhören des Mitgliedes durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes und zweier Beiratsmitglieder. **Ein auszuschließendes Vorstands- oder Beiratsmitglied ist nicht stimmberechtigt.**
 - c) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied ein Jahr lang mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt und trotz Mahnung innerhalb eines Monats die Zahlungen nicht nachgeholt hat. **Die offenen Beiträge sind dennoch zu entrichten.**

§ 4

Leistungen und Beiträge

- 1) Die Leistung des Vereins an die Mitglieder besteht in der Gewährung der unentgeltlichen Benutzung der Instrumente der Sternwarte nach Maßgabe der Haus- und Betriebsordnung und der unentgeltlichen Benutzung der übrigen Einrichtungen sowie der unentgeltlichen Teilnahmeberechtigung an den regelmäßigen Abendveranstaltungen. Nur in besonderen Fällen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist von der Mitgliederversammlung festzulegen. In besonderen Fällen kann der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat;
- d) der Gesamtvorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, in der Regel im zweiten Quartal des Geschäftsjahres. Zu ihr lädt der Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuladen, wenn diese von mindestens 10% der Mitglieder beantragt wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und in der Einladung die zur Abstimmung stehenden Punkte aufgeführt sind; die in § 14 genannten Fälle sind hiervon ausgenommen.
- 3) Bei Abstimmung und Wahlen – auf Antrag geheim – entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der in § 14 vorgesehenen Fälle. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge in ihrem Wortlaut sowie die Ergebnisse der Abstimmung hervorgehen müssen.

- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beiratsmitglieder; den Mitgliedern wird ein schriftliches Vorschlagsrecht bis eine Woche nach Mitteilung der Tagesordnung eingeräumt; die Bestätigung ist erteilt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen; sie gilt für längstens 2 Jahre.
 - c) die Wahl der Kassenprüfer;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Versammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen und Empfehlungen aussprechen.
- 5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jedes fördernde Mitglied eine Stimme, außerordentlichen Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu. **Stimmrecht haben nur Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben.**

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- 2) Der Vorstand wird von Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird dieses durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes ergänzt, welches auch von diesem gewählt wird.
- 3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Repräsentation des Vereins und seine gerichtliche Vertretung gemäß § 13 dieser Satzung;
 - b) die Bestimmung der Richtlinien der Geschäftsführung und deren Überwachung nach § 11 der Satzung;
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, der dem Gesamtvorstand vor Beginn des Geschäftsjahres vorzulegen ist.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Schriftführer

- 1) Der Schriftführer führt das Protokoll über die Mitgliederversammlung.
- 2) Er führt den Schriftwechsel des Vorstandes.
- 3) Er verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge.

§ 9

Beirat

- 1) Mitglieder des Beirats sind
 - a) 4 Vereinsmitglieder
 - b) bis zu 3 vom Senat von Berlin zu ernennende Personen.
 - c) Bis zu 2 vom „Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin“ zu ernennende Personen.
- 2) Die Mitglieder des Beirats unterstützen den Vorstand in allen Angelegenheiten der Vereinstätigkeit. Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates.
- 2) Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - a) die Festlegung des Wirtschaftsplanes, der ihm vom Vorstand im Entwurf vor Beginn des Geschäftsjahres vorgelegt werden muß;
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern nach Maßgabe von § 3 der Satzung;
 - c) die Behandlung und Diskussion aller Anträge auf Satzungsänderung gemäß §14 dieser Satzung.

- 3) Der Gesamtvorstand wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.
 - a) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Eine Sitzung muß auch innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes beantragt wird.
 - b) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Erscheinen zu einer Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder, so ist der an einem anderen Tage einberufene Gesamtvorstand zu der gleichen Tagesordnung in jedem Falle beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Geschäftsführung

Sämtliche für die Ausgestaltung der volksbildenden und wissenschaftlichen Arbeit der Sternwarte erforderlichen Geschäfte werden von einem im Angestelltenverhältnis stehenden Astronomen wahrgenommen. Er ist für den Betrieb der Sternwarte auf volksbildendem und wissenschaftlichem Gebiet verantwortlich und führt die Dienstbezeichnung „Der wissenschaftliche Leiter der Sternwarte“. Seine Rechte und Pflichten finden im Einzelnen ihre Regelung in einem zwischen dem Verein und ihm abzuschließenden Dienstvertrag.

Sämtliche für die Aufrechterhaltung und Ausgestaltung der technischen Anlagen der Sternwarte erforderlichen Geschäfte werden von einem im Angestelltenverhältnis stehenden Ingenieur wahrgenommen. Er ist für die gesamten technischen Anlagen der Sternwarte verantwortlich und führt die Dienstbezeichnung „Der Leiter des technischen Dienstes“. Seine Rechte und Pflichten finden im Einzelnen ihre Regelung in einem zwischen dem Verein und ihm abzuschließenden Dienstvertrag.

Im Behinderungsfalle wird der wissenschaftliche Leiter der Sternwarte durch den Leiter des technischen Dienstes vertreten.

Der wissenschaftliche Leiter der Sternwarte und der Leiter des technischen Dienstes haben an den Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen, soweit diese nicht im Ausnahmefall anders beschließen.

§ 12

Jahresprüfung

- 1) Zur Prüfung der Jahresabrechnungen und des Inventars sind für jedes Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören und von denen mindestens einer das Amt des Kassenprüfers während des abgelaufenen Jahres nicht bekleidet haben darf.

- 2) Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich niederzulegen und den Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 13

Vertretung des Vereins

- 1) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB in allen Angelegenheiten von 2 Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
- 2) Zahlungen, die den Betrag von €500,- übersteigen, dürfen nur aufgrund einer Anweisung erfolgen, die von 2 Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben ist. Dabei sind alle Teilzahlungen für eine Anschaffung oder Leistung zusammenzurechnen. Für laufend wiederkehrende Zahlungen können Daueranweisungen erstellt werden.

§ 14

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind zunächst dem Vorstand vorzulegen und gemäß § 10 (2c) dieser Satzung im Gesamtvorstand zu behandeln. Sie sind dann in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.
- 2) Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins muß mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet darüber eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Land Berlin zu mit der Maßgabe, es im Sinne des § 2 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

gez. Unterschriften